



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

20.03.2023

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

Aktenzeichen
1552 - III. 6
bei Antwort bitte angeben

VORLAGE
18/1027

Bearbeiter: Herr Landskrone
Telefon: 0211 8792-296

A14

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 22.03.2023**

TOP „Löschung von Daten als Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen unter Betrachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 22.03.2023

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Löschung von Daten als Ergebnis
staatsanwaltlicher Ermittlungen unter Betrachtung
des Urteils des Bundesverfassungsgerichts“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an die LT-Vorlage 18/880 die Beantwortung der mit Themenanmeldung vom 09.03.2023 aufgeworfenen nachfolgenden Fragen zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt:

- 1. Wie stellt die Justiz in NRW unter Berücksichtigung der Hinweise der Landesdatenschutzbeauftragten im Bericht von 2022 auf den Seiten 52-55 sicher, dass zur Vermeidung von Grundrechtseingriffen Daten von Bürgerinnen und Bürgern gelöscht werden, die zu löschen sind?**

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die Polizei nach § 482 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) und Nummer 11 Absatz 2 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) über den Verfahrensausgang. Die Entscheidung über die Löschung von Daten obliegt dann der datenführenden Stelle in eigener Verantwortung, nämlich der Polizei nach den einschlägigen Vorgaben des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes.

- 2. Welchen Inhalt haben die Erlasse vom 03.08.2022 und vom 18.01.2023 und wie stellen diese sicher, dass keine Grundrechtsverstöße eintreten?**

Das Ministerium der Justiz hat die in Frage 1 genannten Feststellungen der LDI zum Anlass genommen, den staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich *erneut* für die ordnungsgemäße Verfahrensweise bei Mitteilungen nach Nummer 11 Absatz 2 MiStra im Hinblick auf deren hohe Grundrechtsrelevanz zu sensibilisieren. Die jeweils an die (seinerzeitige) Generalstaatsanwältin in Hamm sowie die Generalstaatsanwälte in Düsseldorf und Köln gerichtet gewesenen Erlasse haben folgenden Inhalt:

Erlass vom 03.08.2022

In dem Erlass wird zunächst ausgeführt, dass die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) Nordrhein-Westfalen das Ministerium der Justiz über das Ergebnis einer bei einer nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Prüfung der Rückmeldungen von Verfahrensausgängen nach Nummer 11 Absatz 2 MiStra in Kenntnis gesetzt habe. Dabei habe die LDI unter anderem ausgeführt, in ihrer datenschutzrechtlichen Praxis fielen ihr immer wieder Fälle auf, in denen die Rückmeldung des Verfahrensausgangs an die Polizei nicht, nicht zeitnah oder nicht umfassend genug erfolge oder eine erfolgte Meldung durch die Polizei nicht zeitnah oder umfassend für die Überprüfung der Zulässigkeit der Fortspeicherung der polizeilichen Daten herangezogen worden sei. In einigen Fällen (etwa ein Viertel der geprüften Fälle) sei seitens der Staatsanwaltschaft von Amts wegen überhaupt keine Rückmeldung über den Verfahrensausgang erfolgt, in manchen Fällen habe die Kennziffer über die Art des Verfahrensausgangs gefehlt.

Der Erlass verhält sich im Übrigen wie folgt:

„Dieser Befund lässt vermuten, dass die datenschutzrechtliche Funktion der Mitteilung nach Nr. 11 MiStra, die zuletzt Gegenstand der GStA-LOStA Besprechung im Dezember 2017 in Recklinghausen war, nach wie vor nicht allen Dezenterninnen und Dezentern in der Praxis gleichermaßen geläufig ist:

(...)

Die Speicherung von personenbezogenen Daten für Zwecke *künftiger* Strafverfahren ist in § 484 StPO und in § 22 PolG NRW geregelt. Beide Vorschriften erlauben die Speicherung eines ‚Basisdatensatzes‘ (SK-StPO/Weßlau/Deiters Rn. 9). Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten dürfen nur gespeichert werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Tatbeteiligten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu führen sind.

Ergibt sich in Fällen eines rechtskräftigen Freispruchs, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einer nicht nur vorläufigen Einstellung aus den Gründen der Entscheidung, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat, ist eine Speicherung von Daten über den Basisdatensatz hinaus *nicht* erlaubt.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft nach § 482 Absatz 1 StPO über die Art des Verfahrensausgangs. Für die Frage, ob sich aus den Gründen einer (verfahreneinstellenden) Entscheidung ein Speicherungshindernis ergibt, kommt es entscheidend auf eine **zeitnahe und korrekte Mitteilung** der Staatsanwaltschaft an die Polizeibehörde **nach Nr. 11 MiStra** unter Angabe einer **korrekt gewählten Erledigungskennziffer** an (zu vgl. dazu auch BVerfG; NJW 2011, 405 Rn. 30, beck-online).

Konkret bedeutet dies, dass im Formular ACUSTA 170-7 die **Kennziffer 4012** (kein Tatnachweis) *nur* gewählt werden darf, wenn nach der Einstellung Verdachtsgründe fortbestehen, die eine Speicherung zur vorbeugenden Straftatenbekämpfung rechtfertigen (sog. „Restverdacht“). Ergibt sich hingegen aus der Einstellungsbegründung, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat oder dass ein Anfangsverdacht nicht vorgelegen hat, ist *zwingend* die **Kennziffer 4013** bzw. die **Kennziffer 4011** anzukreuzen. Die korrekte Kennziffer ist der Polizei nach Nr. 11 MiStra mitzuteilen, weil diese im Rahmen des polizeilichen Informationssystems die daten-

schutzrechtliche Verantwortung für die in ihren Datenbanken gespeicherten Daten trägt.“

Der Erlass schließt mit der Bitte, den jeweils nachgeordneten Geschäftsbereich in geeignet erscheinender Weise für die vorstehende Problematik zu sensibilisieren und diese auch bei etwaigen Geschäftsprüfungen in den Blick zu nehmen.

Erlass vom 18.01.2023

Mit dem Erlass vom 18.01.2023 sind die Leitungen der Generalstaatsanwaltschaften um ergänzende Unterrichtung ihres jeweils nachgeordneten Geschäftsbereichs in ihnen geeignet erscheinender Weise gebeten worden, soweit die LDI das Ministerium der Justiz in Bezug auf den Erlass vom 03.08.2022 darauf hingewiesen hatte, dass nicht jeder verbleibende Restverdacht die vorbeugende Fortspeicherung über den sog. Basisdatensatz hinausgehender personenbezogener Daten in den polizeilichen Datenbanken rechtfertige (zu vgl. § 22 Absatz 3 Satz 2 PolG NRW). Die LDI habe bemerkt, dass auch in den Fällen einer Einstellung mangels Tatnachweises (EKZ: 4012) eine weitere Speicherung (durch die Polizei) nur zulässig sei, wenn dies nach (deren) Abwägung von Grad und Schwere des Restverdachts mit den widerstreitenden Interessen der betroffenen Person an der Löschung der Daten erforderlich sei. Im Umkehrschluss könne die Fortspeicherung daher auch in diesen Fällen (polizeirechtlich) unzulässig sein. Die in jedem Einzelfall erforderliche vorbezeichnete Prüfung obliege den Polizeibehörden.

Hierzu wird in dem Erlass vom 18.01.2023 ausgeführt:

„Da § 482 Abs. 2 bzw. Nr. 11 Abs. 2 MiStra die regelmäßige Übersendung der zur Beurteilung eines weiterbestehenden Verdachts relevanten Informationen an die Polizeibehörden im Übrigen gerade nicht vorsehen, kann hierzu ggf. auch eine Anforderung dieser Informationen durch die Polizei nach § 474 Abs. 2 StPO, um beispielsweise die Urteilsgründe oder die mit Gründen versehene Einstellungsverfügung zu erhalten, erforderlich sein (zu vgl. BeckOK PolR NRW/Arzt, 23. Ed. 1.9.2022, PolG NRW § 22 Rn. 62). Die Zulässigkeit der Fortspeicherung richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Polizeigesetzen (zu vgl. auch § 484 Abs. 4 StPO).“

Die Generalstaatsanwälte in Düsseldorf, Hamm und Köln haben in ihren Berichten vom 13. bzw. 14.03.2023 mitgeteilt, die Erlasse seien den Staatsanwaltschaften ihres Geschäftsbereichs jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt worden.

Die auch der LDI bekannt gemachten Erlasse einschließlich des für den polizeilichen Geschäftsbereich relevanten diesbezüglichen Schriftverkehrs des Ministeri-

ums der Justiz mit der LDI sind zudem dem Ministerium des Innern zur Kenntnis gebracht worden.

3. In der Entscheidung des BVerfG wurde auf die Problematik hingewiesen - wie stellt das Justizministerium sicher, dass von Seiten der Staatsanwaltschaften der Grundrechtsschutz vollumfänglich beachtet wird?

Die angesprochene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.02.2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) bzw. des Hamburgischen Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) mit Verfassungsrecht, mithin auf den Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts.

Das Ministerium der Justiz hat gegenüber den Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen wiederholt die grundrechtssichernde Funktion der Mitteilungen zum Verfahrensausgang nach Nummer 11 Absatz 2 MiStra betont. Die Behördenleitungen haben die Thematik im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht stets im Blick. Insbesondere bei der Einarbeitung junger Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Gegenzeichnung oder Betreuung, aber auch im Rahmen von Geschäftsprüfungen, wird stets ein besonderes Augenmerk auf die Frage korrekter Mitteilungen über den Ausgang eingestellter Verfahren an die Polizeibehörden gelegt.

Anhaltspunkte dafür, dass es bei den Staatsanwaltschaften strukturelle Defizite im Hinblick auf die Beachtung der verfahrensrechtlichen Vorgaben geben könnte, liegen dem Ministerium der Justiz, das auch von den Ergebnissen der bei den Behörden durchgeführten Geschäftsprüfungen unterrichtet wird, nicht vor.

Darüber hinaus werden Fragen zur Anordnung von Mitteilungen nach der MiStra auch in den von der Justizakademie angebotenen justizeigenen Fortbildungen, insbesondere im Rahmen der zentralen Einführungsveranstaltungen für junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, an der grundsätzlich sämtliche entsprechenden Berufsanfängerinnen und -anfänger teilnehmen, thematisiert.

Die staatsanwaltschaftliche Praxis hat in ihren in der Antwort zu Frage 2 bezeichneten Berichten über das Vorstehende hinaus unter anderem Folgendes ausgeführt:

Generalstaatsanwalt in Düsseldorf:

„Die Behördenleitungen meines Geschäftsbereichs haben berichtet, die Bediensteten ihres jeweiligen Hauses auf unterschiedlichen Wegen (z. B. im Rahmen von Dezernentenbesprechungen) für die Problematik zu sensibilisieren.

Den Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaften nach Nr. 11 MiStra wird zudem im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht – etwa im Rahmen regelmäßig stattfindender Geschäftsprüfungen – ein besonderes Augenmerk gewidmet. (...)

Im Übrigen hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve zutreffend darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaften nicht über eine Anordnungscompetenz hinsichtlich polizeilicher Informationssysteme verfügen.“

Generalstaatsanwalt in Hamm:

„Die Beachtung der Vorschriften prüfe ich regelmäßig im Rahmen der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Behörden meines Geschäftsbereichs.

Die Behördenleitungen des Bezirks haben in diesem Zusammenhang berichtet, dass sie und ihre Abteilungsleitungen ebenfalls ihr Augenmerk auf die korrekte Auswahl der Erledigungskennziffer und die Sachbehandlung nach Nummer 11 MiStra richten. Zudem gewährleiste die Nutzung des Textverarbeitungssystems ACUSTA, in dem die bei Einstellung eines Verfahrens nach Nummer 11 Absatz 2 MiStra an die Polizeibehörden zu richtende Mitteilung über den Verfahrensausgang standardisiert vorgegeben sei, eine zutreffende Erfassung. Unterlassene oder fehlerhafte Mitteilungen nach Nummer 11 MiStra würden durch die Dezerntinnen und Dezernten nachgeholt bzw. korrigiert.“

Generalstaatsanwalt in Köln:

„Die Leitenden Oberstaatsanwälte in Bonn und Köln haben ausgeführt, alle Abteilungsleiter/innen, Staatsanwälte/innen und Amtsanwälte/innen seien anlässlich der Erlasse des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.08.2022 und 18.01.2023 (1552 - III. 6) für die datenschutzrechtliche Funktion der Mitteilung nach Nr. 11 MiStra sensibilisiert und in dem Zusammenhang auf die Bedeutung der Angabe der korrekten Erledigungskennziffer hingewiesen worden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat ergänzend berichtet, die Fertigung einer Mitteilung des Verfahrensausgangs an die Polizei werde zudem durch die Voreinstellung in der Fachanwendung ACUSTA sichergestellt. Auch im Rahmen der Ausbildung der Assessor/innen werde die Fertigung von Mitteilungen in Strafsachen im Rahmen der Gegenzeichnung überprüft.“

4. Wie ist es rechtlich zu begründen, dass es nur Sache der Landesdatenschutzbeauftragten sein soll, wie sich aus ihrem Bericht von 2022 ergibt, zu überprüfen und zu überwachen, ob die Staatsanwaltschaften die Vorgaben beachten und erforderliche Daten löschen?

Aus dem in Bezug genommenen Bericht von 2022 ergibt sich nicht, dass es allein in der Zuständigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Landesdatenschutzbeauftragte) liegt, zu überprüfen und zu überwachen, ob die Staatsanwaltschaften die Vorgaben beachten und erforderliche Daten löschen.

Zunächst obliegt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 4 Nummer 7 Datenschutzgrundverordnung bzw. § 46 Nummer 7 Bundesdatenschutzgesetz den staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Behördenleitungen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Verantwortung trägt die jeweilige Behördenleitung regelmäßig dafür Sorge, sowohl anlassbezogen als auch stichprobenartig die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, wie sie sich aus den §§ 483 ff. StPO ergibt, im verantworteten Zuständigkeitsbereich zu überprüfen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften obliegt zudem grundsätzlich, auch im Bereich der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, den Generalstaatsanwälten und - entsprechend den zehn Leitlinien - erst in letzter Instanz auch dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Davon abgesehen ist die Landesdatenschutzbeauftragte eine von der Landesregierung unabhängige Landesbehörde (Artikel 77a Landesverfassung). Sie handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Zu ihren Aufgaben gehören nach § 60 Datenschutzgesetz NRW Aufsichtsbefugnisse, die die Einhaltung und Überwachung datenschutzrechtlicher Vorschriften gewährleisten.